

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

Tag: 19.03.2019 **Ort:** Gemeindeamt
Beginn: 19.00 Uhr **Ende:** 20.15 Uhr
Einladung erfolgte am: 14.03.2019 **per:** Email durch Kurrende

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Ing. Gustav Glöckler

Die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Vzbgm. Hubert Mohl | 2. gf. GR Dipl.-Päd. Ursula Schwarz |
| 3. gf. GR Christian Grabenwöger | 4. GR. Reinhold Zagler |
| 5. GR Roland Marsch | 6. GR Josef Kalkbrenner |
| 7. GR Ruth Woch | 8. GR Philipp Palotay |
| 9. GR Anton Baderer | 10. GR Ingrid Haiden |
| 11. GR Mag. (FH) Christoph Wallner | 12. GR Stefan Horvath |
| 13. GR Helene Cibulka | 14. GR Andreas Agota |
| 15. GR Thomas Opavsky | 16. GR Robert Fyla |
| 17. GR Manfred Kinker | 18. GR Mag. Hannes Ebner |
| 19. GR Roman Gräbner | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|---|---|
| 1. Harald Nehiba (Schriftführer) | 2. Lucia Mitterhöfer (Kassenverwaltung) |
| 3. 4 Zuhörer und eine Pressevertreterin | |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| 1. GR Leopold Scheibenreif | 2. GR Stefan Kaindl |
| 3. gf. GR Florian Pfaffelmaier | 4. GR Andreas Kaindl |
| 5. GR Gabrielle Volk | |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1. --

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Gustav Glöckler

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.11.2018
2. Wahl eines Mitglieds des Gemeindevorstandes gem. § 115 NÖ GemeindeO
3. Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben und Ausschüsse
4. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss
5. Rechnungsabschluss 2018
6. Schülerhorte – Abänderung Betreuungs- und Tarifstruktur
7. Wohnungsvergabe und Abschluss von Mietverträgen
8. Subventionen 2019 gem. Richtlinien des Gemeinderates
9. Grünschnittgutschein – Erhöhung Freimenge
10. BW-A2, Planungsleistungen, Ausschreibung, örtl. Bauaufsicht und BauKG
11. Ergänzungsbeschluss zur Abänderung 1-2015 (Änderungspunkte 4 und 73) des örtl. Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan)
12. Ergänzungsbeschluss zur Abänderung 1-2016 (Änderungspunkte 5 und 6) des örtl. Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan)
13. Beschluss über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms 1-2018 der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl
14. Aufhebung der Bausperre – Beschluss vom 30.11.2017, TOP 20.
15. Abschluss eines Tauschvertrages betr. BW-A12
16. Freigabe der Aufschließungszone BW-A12
17. Verordnung über die Einhebung einer Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe gem. § 38 Abs. 2 NÖ BauO für BW-A12 in der Höhe von 80 %
18. Verordnung über die Benennung der Verkehrsfläche im Bereich der BW-A12
19. Antrag und Erklärung über die Ausscheidung eines Weges aus Grundstück 1655/1 gem. Teilungsplan der AREA GZ 10231/14 aus dem öffentl. Wassergut
20. Abschluss eines Kaufvertrages – GSt. 1569/5 (neu), KG Wöllersdorf, künftiges Bauhofareal
21. Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen GSt. 1569/9 und 1569/10, KG Wöllersdorf
22. Abschluss eines Schenkungsvertrages
23. Abschluss - Verpflichtungserklärung – WA3-WB5-2129/101-2019 und Finanzierungsausschreibung
24. Bericht des Energiebeauftragten

VERLAUF DER SITZUNG

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und begrüßt die Damen und Herren Gemeinderäte sowie die anwesenden Zuhörer.

TOP 1. Genehmigung des Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 27.11.2018

Das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 27.11.2018 ist den Mitgliedern zugegangen. Da keine Änderungswünsche eingelangt sind, kann das Protokoll unterfertigt werden.

TOP 2. Wahl eines Mitglied des Gemeindevorstandes gem. § 115 NÖ GemeindeO

Sachverhalt:

Auf Grund des Amtsverzichts gem. § 111 NÖ GemeindeO ist das freigewordene Amt als Gemeindevorstand gem. § 115 Abs. 3 NÖ GemeindeO durch Ergänzungswahl nachzubesetzen.

Von der vorschlagsberechtigten Wahlpartei wird Frau Gemeinderat Ingrid Haiden für die Wahl in den Gemeindevorstand vorgeschlagen.

Der Bürgermeister lässt die Wahl in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel durchführen und ersucht die Gemeinderäte Mag. Christoph Wallner und Thomas Opavsky als Wahlhelfer unterstützend tätig zu sein.

Im Zuge der geheimen Wahl sind 20 Stimmzettel abgegeben worden. Hiervon fielen auf Gemeinderätin Ingrid Haiden 16 Stimmen. 4 Stimmen sind ungültig. Frau Gemeinderätin Ingrid Haiden ist somit als neues Mitglied des Gemeindevorstandes gewählt.

Der Bürgermeister fragt, ob Fr. Ingrid Haiden die Wahl in den Gemeindevorstand annimmt, was sie mit „JA“ beantwortet. Fr. Ingrid Haiden ist mit Wirkung 19.3.2019 somit als geschäftsführende Gemeinderätin gewählt.

Der Bürgermeister und der Vizebürgermeister beglückwünschen das neu gewählte Vorstandsmitglied.

TOP 3. Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben und Ausschüsse

➤ Bericht der Bildungsgemeinderätin Ingrid Haiden und des Kulturbeauftragten Philipp Palotay:

Rückblick 2018; Vorschau 2019

Im Kalenderjahr 2018 erschien die Veranstaltungsbroschüre 2x und informierte über insgesamt 64 Veranstaltungen unterschiedlichster Art. Angeboten wurden Sprachkurse, Musikveranstaltungen (Höhepunkt war sicher das Open – Air – Konzert beim Biotop Steinabrückl), Kabarets, Theateraufführungen, Märchenworkshops, verschiedene Brauchtumsunterhaltungen, Theaterfahrten, uvm. Besonders hervorgehoben müssen wohl die mehrtägigen Feierlichkeiten zur 30 Jahre Markterhebung werden. Einige Angebote sind bereits sehr gut etabliert und werden immer wieder veranstaltet. Z.B. der Kochkurs für Männer, das Adventkranzbinden, Sprachkurse, das Basteln am Hl. Abend für Kinder, die Theaterfahrten, Lesungen,...

Für das heurige Jahr 2019 ist, wegen der leichteren Planung, das Erscheinen der Veranstaltungsbroschüre 3x jährlich geplant.

Die 1. Broschüre beinhaltet alle Veranstaltungen von Jänner – April.

Mit einem sehr interessanten Vortrag über das Wahlrecht der Frauen, begann am 11. Jänner 2019 die „BildungsZeit“. Natürlich werden die Sprachkurse für Italienisch und Spanisch weitergeführt. Trommelkurse für Kinder und Erwachsene finden statt. Ein Faschingsfest für Kinder in beiden Festsälen wurde veranstaltet. Es wurde zu einem literarischen Abend mit Whiskey – Verkostung eingeladen und eine Sagenwanderung zum Höhlenturm durchgeführt. Selbstverständlich wird wieder der Gemeinde – Frühjahrsputz wieder stattfinden.

Unser traditioneller Adventmarkt beim Schloßl in Wöllersdorf hat sich zu einem besonderen Handwerkskunstmarkt entwickelt und versetzt alle Besucher in eine wunderbare vorweihnachtliche Stimmung.

Als großen Erfolg sehen wir die Gründung des Musikvereines, sprich einer Blasmusikkapelle. Nach einem Aufruf in den letzten Gemeindenachrichten haben sich erfreulicherweise sehr viele Musiker gemeldet und schon nach kurzer Zeit kam es zur Gründung des Vereines. Es wird bereits wöchentlich geprobt.

Eine kurze Vorschau auf die Veranstaltungen von Mai bis August:

Ab 18. Mai wird an 4 Samstagen ein Italienisch – Intensivkurs für den Urlaub, im Schloßl Wöllersdorf, angeboten werden. Das „Klangerlebnis Wöllersdorf“ findet am 19. Mai um 15.00 Uhr statt. Treffpunkt ist die Festwiese. Eine Besonderheit ist wohl das Lastkrafttheater, das uns am 7. Juni mit dem Stück „Ein Hemd, ein Stock, ein Damenunterrock“ auf der Hillerwiese in Steinabrückl unterhalten wird. Beginn 19.30 Uhr. Der Maibaumumschnitt in der Schulgasse in Wöllersdorf wird am 20. Juni um 11.00 Uhr beginnen. Am 6. Juli, 19.30 Uhr,

veranstalten wir wieder ein Open-Air-Konzert beim Biotop Steinabrückl. Die nächste Theaterfahrt wird am 30. Juli, in das Stadttheater Berndorf, sein. Wir sehen die Komödie „Wenn schon, denn schon“.

➤ Für die Allgem. Sonderschule in Waldegg berichtet die Vorsitzende des ASO-Ausschusses, Gemeinderätin Gabrielle Volk:

Die ASO Waldegg Oberes Piestingtal hat sich nach der Übersiedlung von Steinabrückl in der VS Waldegg bestens integriert. Schüler und Eltern sind mit dem neuen Standort überaus zufrieden. Derzeit besuchen 15 Schüler und Schülerinnen den Unterricht. Sie werden von zwei Vollzeit- und einer Teilzeitlehrkraft unterrichtet und die Schule wird 2-klassig geführt. Der Vorstoß des Leiters der Schule, Dipl.-Päd. OLNMS Wolfgang Bock, betreffend einer Nachmittagsbetreuung für die Schüler der ASO, ist leider wegen zu geringem Interesse seitens der Eltern nicht zu Stande gekommen. Für das kommende Schuljahr werden wieder Verhandlungen mit Eltern und den zuständigen Behörden aufgenommen.

Die ASO Waldegg ist auf leistungsbehinderte und lernschwache Schüler ausgerichtet. Sie umfasst acht Schulstufen, eine Polytechnische Schule oder ein Berufsvorbereitungsjahr als neunte Schulstufe ist möglich. Maximal zwölf Jahre, bis zum 18. Lebensjahr, kann die Schule besucht werden, an welcher speziell ausgebildete Sonderschullehrer unterrichten. Das Ziel ist, dass die Schüler eine grundlegende Allgemeinbildung erhalten, aber es soll auch die Möglichkeit für eine Berufsausbildung oder für den Besuch einer weiterführenden Schule geschaffen werden.

➤ Der Gesundheits-, Natur- und Umweltgemeinderat Anton Baderer berichtet:

Gesundheitsgemeinderat

Mein gesetztes Ziel - noch in dieser Funktionsperiode die Verleihung der Plakette „**Gesunde Gemeinde**“ für Wöllersdorf-Steinabrückl zu erreichen - wurde erfüllt und die Förderungen somit bis 2021 sichergestellt. Damit haben wir die höchste Förderstufe des Landes NÖ für Vorhaben am Gesundheitssektor erreicht.

Aufgrund des großen Erfolges des **Ferienspiel 2.0** - 2018 welches unter Einbindung der örtlichen Vereine und engagierte Einzelpersonen durchgeführt wurde, wird auch 2019 wieder eine ganze Ferienwoche (05. – 09. August 2019) mit kindergerechten Aktionen angeboten. Erstmals fand ein **Gemeinde - Gesundheits- und Sicherheitstag** statt welcher gut besucht war und im zweijährigen Rhythmus angeboten werden sollte.

Als Sieger des Industrieviertels im Bereich „Gesunde Gemeinde“ wurde uns durch das Land NÖ die Aktion **Fito fit on Tour** zugesprochen und unter reger Beteiligung der Jugend und der Jung gebliebenen durchgeführt.

Ein großer Erfolg waren die Aufführungen der **Laientheatergruppe** „Vereinigte Welanische Bühnen“ und daher wird die Weiterführung der Spieltätigkeit sichergestellt.

Natur – und Umweltgemeinderat

Aufgrund der Erfüllung der vorgegebenen Kriterien (Pestizidfreie Gemeinde) von „Natur im Garten“ in der Pflege der öffentlichen und halböffentlichen Grünflächen erhielten wir am 27. April 2018 den „**Grünen Igel 2017**“ und erhalten am 13. April 2019 den „**Grünen Igel 2018**“. Besondere Berücksichtigung und Anerkennung in der neuerlichen Preisvergabe fand die Errichtung des „Fuß- und Radverbindungsweges“ welcher unsere Katastralgemeinden barrierefrei verbindet.

Ein besonderes Anliegen meinerseits war und ist die Weiterentwicklung und Bepflanzung/Beschattung des „Pur – Natur – Biotops“ in Steinabrückl um einen hohen Standard an Qualität für Mensch und Tier vor Ort bieten zu können. Diese Bemühungen wurden belohnt. Unsere Marktgemeinde wurde im Rahmen des **Neptun Wasserpreises 2019** als Vorzeigeprojekt und als Gemeinde mit hohem Engagement rund um das Wasser zum Landessieger von NÖ gekürt. Bei einem Festakt in Wien wurde dieses Projekt bundesweit präsentiert und fand große Anerkennung.

➤ **Die Gemeinderäte für die familien- und kinderfreundliche Gemeinde und Region
gf. GR Schwarz und gf. GR Pfaffelmaier berichten:**

Die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl hat sich nach der Verleihung des Titels „Familienfreundliche Gemeinde“ mit weiteren Gemeinden aus der Region zur „Familienfreundlichen Region“ zusammengeschlossen.

Über die „Familienfreundliche Region“

Das Audit „Familienfreundlicherregion“ bietet Gemeinden die Möglichkeit, mit interkommunaler Zusammenarbeit noch mehr zu erreichen. Gemeinsam mit anderen Gemeinden aus der Region werden gemeindeübergreifend familienfreundliche Maßnahmen entwickelt, Doppelgleisigkeiten aufgedeckt und gemeinsam von den Synergieeffekten profitiert. Die beteiligten Gemeinden werden nicht nur einzeln ausgezeichnet, sondern weisen durch ihre Zusammenarbeit auch die gesamte Region als familienfreundlich aus. Nach erfolgreicher Umsetzung wird der Region das staatliche Gütezeichen familienfreundlicherregion sowie das europaweit geschützte Gütezeichen familyfriendlyregion vom Bundesministerium für Familien und Jugend verliehen.

Die Gemeinden Bad Erlach, Bad Fischau-Brunn, Katzelsdorf, Lanzenkirchen, Wöllersdorf-Steinabrückl und Wiener Neustadt haben sich als familienfreundliche Region zusammengeschlossen. Unter Berücksichtigung der gemeindeindividuellen Entwicklungspotenziale und Bedürfnisse sowie der Wünsche der Bevölkerung aller Generationen, wird von allen Partnergemeinden gemeinsam ein passgenaues familienfreundliches Maßnahmenpaket für die Region entwickelt und umgesetzt.

Das Gütezeichen familienfreundlicherregion erhöht die Attraktivität innerhalb der ganzen Region als Lebens- und Wirtschaftsstandort und stärkt die regionale Identität der Bürger/innen. Es trägt dazu bei, dass sich Familien mit Kindern in der Region ansiedeln und sendet ein positives Signal weit über die Gemeindegrenzen hinaus. Die Region wird durch die Familie & Beruf Management GmbH betreut und erhält zudem Prozessbegleitung durch die NÖ Regional GmbH.

Folgende Familienfreundliche Maßnahmen wurden ausgearbeitet und sind in der Umsetzungsphase:

- Realisierung der Regions-Homepage „Stadt & Land mitanand“- familienfreundliche Region Wiener Neustadt
- Vernetzung der Angebote bei der Ferienbetreuung in der Region
- Vernetzung der Sportangebote und Sportevents für Jugendliche
- Forcierung von generationsübergreifenden Projekten „Alt und Jung mitanand“
- Forcierung des Angebots im Rahmen des Girl's Day
- Webplattform für Ehrenamtliche – Erweiterung mit Angeboten aus der Region
- Initiierung von Gesprächsrunden für Menschen mit Handicap
- Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in Bezug auf eine verantwortungsvolle Hundehaltung
- Vernetzung der Vereine der Regionsgemeinden und ihrer Angebote
- Öffnung der Mutter- und Vaterberatungen in Wiener Neustadt und Katzelsdorf für die Regionsgemeinden (bereits umgesetzt)
- Regelmäßige Treffen der Regionsgemeinden
- Vergünstigtes Kulturangebot für Familien im Stadttheater Wiener Neustadt
- Messerabatt für Familien in der Arena Nova

➤ **Der Vorsitzende des Förderausschusses Mag. Christoph Wallner berichtet:**

Berichtlegung aufgrund der eingelangten Förderansuchen für das Kalenderjahr 2019: Besonders erfreulich ist es, zwei neu gegründete Vereine in der Gemeinde begrüßen zu dürfen:

- Carpe Diem Literaturplattform
- Musikverein

Der Musikverein wird unsere Gemeinde bei Märschen und Musikdarbietungen nicht nur aufgrund des Namens, sondern auch aufgrund der Anbringung des Gemeindewappens auf der Tracht, über die Gemeindegrenzen hinaus wirksam vertreten. Auf die ersten Darbietungen im Rahmen von Veranstaltungen und Festen in der Gemeinde darf gespannt gewartet werden.

Des Weiteren ist 2019 ein Jahr der Investitionen der größeren Vereine unserer Marktgemeinde. Der ATSV, ASKÖ Wöllersdorf und ATV Steinabrückl beziehen Fördermittel für die Errichtung von neuer bzw. Sanierung von bestehender Infrastruktur.

Unser Fußballverein, der ATSV Wöllersdorf-Steinabrückl, einer der traditionsreichsten Vereine unserer Marktgemeinde, bestreitet 2019 sein 100jähriges Bestandsjubiläum. „100 Jahre ATSV“ wird vom 21.06. – 23.06.2019 am Sportplatz „Auf der Ebn“ sicherlich gebührend gefeiert.

Schlussendlich sind für das Kalenderjahr 2019 31 Förderansuchen von unseren ortsansässigen Vereinen eingelangt.

Am 30.01.2019 fand eine Arbeitssitzung des Förderausschusses statt. Anwesend waren d. Vorsitzende, GR GRÄBNER u. GR FYLA. Entschuldigt waren GR SCHEIBENREIF u. GR CIBULKA. Im Vorfeld der Sitzung wurde ein Entwurf der Subventionen von allen Beteiligten eingesehen und vorab besprochen bzw. bearbeitet. Während der Arbeitssitzung wurden die Förderansuchen in äußerst produktiver und guter Atmosphäre diskutiert und bewertet.

Die vorgeschlagenen Subventionen 2019 in der Höhe von € 49 570.- wurden einstimmig beschlossen und über den Gemeindevorstand zur Beschließung im Rahmen d. heutigen GR-Sitzung vorgelegt.

➤ **Der Hochwasserschutzbeauftragte Gemeinderat Roman Gräbner berichtet:**

Wie schon bekannt mussten 2018 die Planungen für ein Rückhaltebecken aufgrund fehlender Zustimmung von Grundstückseigentümern leider ad acta gelegt werden. Ab diesem Zeitpunkt hieß es nun den Hochwasserschutz mittels „dezent“ begleitender Maßnahmen umzusetzen. Dafür wurde das Ingenieurbüro Perzplan mit einer aktuellen 2D-Abflussberechnung beauftragt. Diese beinhaltet neben der Kalkulation mit neuen, dem aktuellen Stand entsprechenden Programmen auch eine Ergänzungsvermessung mit aktueller Technologie. Mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen und durch teils penibler Detailarbeit aller Beteiligten konnten in allen betroffenen Bereichen wesentliche Verbesserungen zum alten Linearen Projekt erzielt werden. Teilweise wären durch die „alte“ 1D Abflussberechnung Bereiche nicht vor einem potentiellen 100-jährlichen Hochwasser geschützt gewesen. Der neuen Berechnung und der intensiven Detailplanung ist es jetzt aber zu verdanken, dass nun auch diese Bereiche geschützt werden, der Einsatz von Mobilelementen sowie die sichtbaren begleitenden Maßnahmen drastisch reduziert werden konnten und eine Inselbildung von Gebieten im Hochwasserfall verhindert wird. In wenigen Wochen wird die Bewilligung des Projektes erwartet, und ich freue mich darauf das Projekt dann im Detail präsentieren zu können.

➤ **Der Jugendgemeinderat Stefan Kaindl berichtet:**

Es freut mich ganz besonders, dass wir von einer Fachjury rezertifiziert wurden und nun auch von 2019 – 2021 das Prädikat „Jugend-Partner-Gemeinde“ tragen dürfen. Einen wesentlichen Beitrag dazu haben sicherlich auch unsere Projekte „Jugend-Start-Wohnungen“ in Wöllersdorf und Steinabrückl, sowie die Initiierung eines Anruf-Sammel-Taxis (Föhren-AST), welches im Sommer 2018 erfolgreich in Betrieb ging, geleistet. Eine große Freude ist es mir auch immer wieder, dass wir im Zuge unserer Ehrungsveranstaltung im Herbst jedes Jahr auch zahlreichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Anerkennungsprämie für erbrachte besondere Leistungen in Aus- und Weiterbildung überreichen können. Um unseren Jugendlichen einen Einblick in die Berufswelt zu

gewähren, organisieren wir heuer auch erstmals den Bustransfer für die gesamte Kinder-Business-Week von 15. – 19.07.2019 nach St. Pölten für Kinder von 10 – 14 Jahre.

➤ **Der Bürgermeister, Ing. Gustav Glöckler, informiert:**

In den vergangenen Jahren haben wir nicht immer einstimmig, aber im Grunde doch gemeinsam eine intensive Projektierung und Entwicklung unserer Heimatgemeinde vorangetrieben. Dazu gab es viele Diskussionen, Sitzungen in denen wir in der laufenden Funktionsperiode ein umfassendes Arbeitsprogramm abgedient haben.

Als Bürgermeister unserer Heimatgemeinde darf ich dazu allen jenen, die dazu Ihre Kraft und Zeit investiert haben, ein Dankeschön aussprechen. Ein Einsatz in dieser Höhe ist nicht selbstverständlich und geht oft über den Rahmen einer Gemeindefunktion hinaus.

Wer viel umsetzt und rasch geradeaus läuft, sollte aber auch stets den Blick an die Seiten richten. Daher ist es aus meiner Sicht nach unserer intensiven Umsetzungsphase sehr wichtig, wieder eine neue Perspektive auf unsere Arbeit werfen zu lassen.

Dazu will ich mit euch gemeinsam einen Bürgerbeteiligungsprozess unter dem Titel „ZUKUNFTSWERKSTATT 2025“ ins Leben rufen, der allen Einwohnerinnen und Einwohnern in unserer Gemeinde die Chance bietet, aktiv ihre Wünsche und Anregungen in die Gemeindeentwicklung einfließen zu lassen.

Dies soll im Zuge einer Veranstaltung stattfinden, zu der ganz Wöllersdorf-Steinbrückl eingeladen werden soll.

Da ich diesen Prozess überparteilich, gemeinsam mit euch und offen gestalten will, werde ich dazu in den kommenden Tagen die Klub Obleute jeder Fraktion einladen, aktiver Part in der Steuerungsgruppe für die Zukunftswerkstatt 2025 zu werden. Ich gehe davon aus, dass für alle Parteien das Feedback unserer Gemeindebevölkerung eine wichtige Basis für die Zukunftsgestaltung darstellen wird.

Die Steuerungsgruppe dient als strategisches Steuerungselement und wird sowohl Ablauf als auch Themenbereiche aktiv mitgestalten. Die Einladung an alle Fraktionen soll zeigen, wie wichtig uns allen dieser Prozess für die zukünftige Entwicklung unserer Gemeinde ist. Ich freue mich auf eure intensive Unterstützung und auf eine rege Beteiligung aus der Bevölkerung.

TOP 4. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Sachverhalt:

Der Prüfungsausschuss ist am 13.3.2019 während der Zeit der Auflage des Rechnungsabschlusses zusammengekommen und hat den Rechnungsabschluss zusammen mit den Buchhaltungsbelegen sowie die offenen Forderungen geprüft. Der Bericht über diese Gebarungsprüfung wird dem Gemeinderat vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Andreas Agota, zur Kenntnis gebracht. Das Prüfungsergebnis war positiv, es wurden keine Mängel festgestellt. Als Empfehlung wurde angemerkt, dass bei einigen Rechnungen detaillierter aufgeschlüsselt werden könnte, z. B. Verwendungszweck, detailliertere Leistungsnachweise. Die Kassenverwalterin nimmt das Ergebnis zur Kenntnis und wird künftig vermehrt darauf achten. Auch der Bürgermeister nimmt das Ergebnis zur Kenntnis und bedankt sich für die geleistete Arbeit. Der Vorsitzende bedankt sich bei der Kassenverwalterin für die grundsätzlich vorbildliche Buchführung.

TOP 5. Rechnungsabschluss 2018

Sachverhalt:

Der Rechnungsabschluss 2018 ist in der Zeit vom 1. bis 18. März 2019 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Entsprechend der VRV wurden dem Rechnungsabschluss 2018 die erforderlichen Beilagen angeschlossen. Hervorzuheben ist der Rechnungsquerschnitt, die Vermögens- und Schuldenrechnung, der Anlagennachweis sowie der Geschäftsbericht der marktbestimmten Betriebe.

Zu Beginn einige Erläuterungen zum Rechnungsquerschnitt:

Ordentlicher Haushalt:

Soll-Einnahmen:	€ 9.283.206,38	Soll-Ausgaben:	€ 9.345.110,35
Summe mit Abwicklung des Vorjahres:			
Einnahmen:	€ 9.283.206,38	Ausgaben:	€ 9.345.110,35
Sollüberschuss 2017	€ 2.121.813,42		
	€11.405.019,80		
Sollüberschuss 2018	€ 2.059.909,45		

Gebührenhaushalte:

- Beim Turnsaal Wöllersdorf stehen den Einnahmen von € 2.600,15 Ausgaben von € 34.528,15 gegenüber, ergibt abzüglich der Tilgungen für das aufgenommene Darlehen in Höhe von € 9.528,86 einen Sollfehlbetrag von € 22.399,14.
- Das Ergebnis im Turnsaal Steinabrüchl sieht so aus, dass die Einnahmen € 3.038,89 und die Ausgaben € 6.783,56 betragen, ergibt einen Sollfehlbetrag von € 3.744,67.
- Der Schülerhort Wöllersdorf weist Einnahmen von € 81.316,46 und Ausgaben von € 106.467,86 aus, es ergibt sich ein Sollfehlbetrag von € 25.151,40.
- Der Schülerhort Steinabrüchl weist Einnahmen von € 97.568,03 und Ausgaben von € 114.091,51 aus, es ergibt sich ein Sollfehlbetrag von € 16.523,48.
- Dem Gebührenhaushalt Wasserversorgung mit Ausgaben von € 539.512,85 stehen Einnahmen im Betrag von € 542.276,39 gegenüber daraus ergibt sich ein Sollüberschuss von € 2.763,54.
- Der Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung weist Einnahmen von € 781.991,70 Ausgaben von € 641.335,14 aus, sodass ein Sollüberschuss von € 140.656,56 besteht.
- Der Gebührenhaushalt Müllbeseitigung weist Einnahmen von € 477.064,10 und Ausgaben von € 411.432,83 aus, sodass ein Sollüberschuss von € 65.631,27 besteht.
- Bei Vermietungen und Verpachtungen belaufen sich die Einnahmen auf € 555.612,31, die Ausgaben auf € 462.878,78 ergibt einen Sollüberschuss von € 92.733,53.
- Die gemeindeeigenen Steuern und Abgaben betragen € 2.489.187,00
- Die Abgabenertragsanteile belaufen sich auf € 3.478.543,31.
- Die Gesamtrücklagen betragen zum Jahresende € 620.517,43.
- Die Bezüge und Abgaben der Vertragsbediensteten, Mandatäre, Pensionist, geringfügig Beschäftigten und Ferialarbeiter betragen € 1.759.452,88.

Außerordentlicher Haushalt:

Solleinnahmen:	€ 1.916.142,88	mit Abwicklung Vorjahr
Sollausgaben:	€ 2.582.842,90	mit Abwicklung Vorjahr

Die Differenz Einnahmen gegenüber Ausgaben resultiert aus den noch offenen Zuschüssen Land, Bund, Schul- und Kindergartenfond.

Folgende Vorhaben werden erst nach Fertigstellung bzw. nach Subventionserhalt ausfinanziert:

- Abwasserbeseitigung ABA 11
- Wasserversorgung BA 09
- Wasserversorgung BA 07
- Wasserversorgung BA 10
- Volksschule Steinabrüchl

- Krabbelstube
- Leitungskataster Kanal
- Leitungskataster Wasser
- Errichtung Kindergarten Satzäcker
- Errichtung Kindergarten Steinabrückl
- Piestingregulierung
- Feuerwehr Steinabrückl Fahrzeug

Schuldendienst:

Der Schuldendienst zu Beginn des Jahres beträgt € 7.373.048,37, am Jahresende € 7.286.138,85. Der gesamte Schuldendienst betrug € 716.164,39, davon wurden € 84.464,86 ersetzt, sodass ein Nettoaufwand von € 631.699,53 das sind 6,8% von den Solleinnahmen zu finanzieren war.

Der Schuldenstand der Schuldenart 1, das sind Schulden, deren Schuldendienst durch die Gemeinde mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird, betrug zum Jahresende € 1.406.294,26. Daraus errechnet sich eine echte pro Kopf-Verschuldung von € 309,07.

Der Schuldenstand der Schuldenart 2, gedeckt durch Gebühren, Entgelte, Tarife, steht mit € 5.879.844,59 zum Jahresende zu Buch, ergibt eine pro Kopf-Verschuldung von € 1.292,27. Gerechnet wurde hier mit den hauptgemeldeten Personen Stand 1.10.2018 (4.550).

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2018 genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich
(4 Gegenstimmen SPÖ, 2 Enthaltungen FPÖ)

TOP 6. Schülerhorte – Abänderung Betreuungs- und Tarifstruktur

Sachverhalt:

Auf Grund von Rückmeldungen des Betreuungspersonals und der starken Auslastung des bisherigen Tarifes bis 14 Uhr ist es in dieser Zeit kaum bis gar nicht bewältigbar, das Mittagessen sowie die Aufgaben für alle Kinder abzuwickeln. Viele der Kinder, die sehr spät Unterrichtsende haben, schaffen es kaum mehr, ihre Hausaufgaben zu erledigen. Es ergibt daher Sinn, den Tarif bis 14 Uhr entfallen zu lassen und statt dessen einen Tarif bis 15 Uhr anzubieten. Bei gleichbleibender Kostenstruktur soll bei diesem Tarif ein monatliches Betreuungsentgelt von € 100,- eingehoben werden. die neue Tarifstruktur gilt ab 1.9.2019

tägl. Betreuungsdauer	Kosten/Monat bisher	ab Schuljahr 2019/2020
bis 13 Uhr	55,-	55,-
bis 15 Uhr (bisher 14 Uhr)	80,-	100,-
bis 17 Uhr	130,-	130,-
an nur 2 Tagen bis 17 Uhr	80,-	80,-

Der Nachlass für Geschwisterkinder von 20 % und ab dem 3. Kind von 30 % bezogen auf das jeweilige Kind soll weiterhin bestehen bleiben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Abänderung der Betreuungs- und Tarifstruktur bei der Nachmittagsbetreuung der beiden Schülerhorte in Wöllersdorf und Steinabrückl gültig ab 1.9.2019 wie folgt beschließen:

tägl. Betreuungsdauer	Kosten/Monat bisher	ab Schuljahr 2019/2020
bis 13 Uhr	55,-	55,-
bis 15 Uhr (bisher 14 Uhr)	80,-	100,-
bis 17 Uhr	130,-	130,-
an nur 2 Tagen bis 17 Uhr	80,-	80,-

Der Nachlass für Geschwisterkinder von 20 % und ab dem 3. Kind von 30 % bezogen auf das jeweilige Kind soll weiterhin bestehen bleiben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7. Wohnungsvergabe und Abschluss von Mietverträgen

Sachverhalt:

Es liegen Ansuchen um Vergabe von Mietwohnungen vor und solle hierfür befristete bzw. unbefristete Mietverträge an folgende Personen beschlossen werden.

1) unbefristete Vergabe der Wohnung Hauptstraße 1/A/6, Steinabrückl an Ludwig Schuster ab dem 1.4.2019 unter gleichzeitiger Auflösung des Mietverhältnisses für die Wohnung Stadtweg 7/2, Wöllersdorf

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die unbefristete Vermietung der Wohnung Hauptstraße 1/A/6, Steinabrückl an Ludwig Schuster ab dem 1.4.2019 unter gleichzeitiger Auflösung des Mietverhältnisses für die Wohnung Stadtweg 7/2, Wöllersdorf, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (1 Enthaltung UGI)

Weiters soll die Vergabe der beiden Wohnungen Hauptstraße 3/b/12 (Steinabrückl) und Steinabrücklerstraße 36/4/13 (Wöllersdorf) im Wege des Gemeindevorstandes vergeben werden, sobald die Nachmieter ermittelt sind.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8. Subventionen 2019 gem. Richtlinien des Gemeinderates

Sachverhalt:

Gem. Antrag vom 12.2.2019 im Wege des Gemeindevorstandes hat der Förderausschuss das Ergebnis seiner Sitzung vom 30.1.2019 übermittelt, welches einstimmig im Förderausschuss beschlossen wurde. Die Subventionen für das Kalenderjahr 2019 sollen daher gem. der Richtlinie des Gemeinderates sowie im Sinne des Förderausschusses und der vorgelegten Subventionsliste beschlossen werden.

Gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Subventionen für die Vereine 2019 wie vom Förderausschuss einstimmig vorgeschlagen, gem. vorgelegter Subventionsliste (Grund-, Jugend- und Sonderförderung zusammen € 29.170,-; Investitionsförderung € 20.400,- nach erfolgtem Nachweis bzw. Rechnungsprüfung) auszubezahlen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9. Grünschnitt – Erhöhung der Freimenge

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 10.3.2016 wurde unter TOP 14. erstmals die Einführung einer Gutscheinelösung für die Entsorgung von Grünschnitt für unsere Gemeindebürgerinnen und -bürger geschaffen. Dabei geht es um eine Lösung, die es den Bürgerinnen und Bürgern der Marktgemeinde ermöglicht, größere Mengen an Grün-, Strauch- und Baumschnitt vereinfacht zu verbringen. Aufgrund der räumlichen Nähe unserer Gemeinde zur Abfallwirtschaftsbehandlungsanlage Wiener Neustadt – Heideansiedlung hat sich dieses Modell sehr bewährt. Bisher wurde pro Haushalt, welcher eine Restmülltonne (unabhängig der Größe) im Pflichtbereich hat, ein Gutschein, zur selbstständigen Entsorgung von 400kg/Jahr für Baum-, Strauch- und Grünschnitt, angeboten. Die Erfahrung jedoch zeigt, dass der Bedarf für die Liegenschaftseigentümer ein höherer ist. Auf Grund von vorhandenem Spielraum im Gebührenhaushalt erscheint es sinnvoll, das jährliche Volumen, welches über die Gutscheinelösung verbracht werden kann, auf 600 kg zu erhöhen. Der Gutschein ist an das jeweilige Kalenderjahr gebunden. Für Wohnhaus- und Gemeinschaftsanlagen wird pro 1.100 Liter Restmülltonne als Verrechnungsbasis ein 600kg/Jahr Gutschein herangezogen und der jeweiligen Hausverwaltung angeboten. Nicht vom Gutschein umfasst sind Wurzelstöcke und Stämme größer 25cm und vermischte Böden und Erdreich.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Erhöhung des in der Gemeinderatssitzung vom 10.3.2016 unter TOP 14 beschlossenen Grünschnittgutscheins der Freimenge für Grünschnitt auf das jährliche Volumen, welches über die Gutscheinelösung verbracht werden kann, auf 600 kg mit Wirkung 1.1.2019 zu erhöhen. Der Gutschein ist an das jeweilige Kalenderjahr gebunden. Für Wohnhaus- und Gemeinschaftsanlagen wird pro 1.100 Liter Restmülltonne als Verrechnungsbasis ein 600kg/Jahr Gutschein herangezogen. Nicht vom Gutschein umfasst sind Wurzelstöcke und Stämme größer 25cm und vermischte Böden und Erdreich.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmergebnis:

einstimmig

TOP 10. BW-A2, Planungsleistungen, Ausschreibung, örtl. Bauaufsicht und BauKG

Sachverhalt:

Die Grundstücke zwischen der Fischabergstraße und dem Villenweg im Flächenwidmungsplan als BW-A2 ausgewiesen, sollen auf Grund bestehender Vereinbarungen zwischen den Grundeigentümern und der Marktgemeinde für eine künftige Bebauung aufgeschlossen werden. Zu diesem Zweck sind 3 neue Sackgassen mit Umkehrplatz sowie eine Verbindungsstraße zwischen der Fischabergstraße und dem Villenweg geplant. Für die Erschließung der Straßen mit einer Gesamtfläche von ca. 3.900 m² sind nachfolgende Leistungen zu errichten bzw. der Straßenbau herzustellen:

- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal inkl. Regenrückhaltebecken und Einleitung in den Vorfluter
- Wasserleitung
- Straßenbeleuchtung
- Straßenbau

Hierzu hat das Büro Kosaplaner ein Angebot mit der Nr. 11/2019 vom 18.1.2019 an die Gemeinde übermittelt. Diesem Angebot liegt eine Kostenbasis für die Bauleistungen geschätzt mit € 730.000,- exkl. USt. zu Grunde und weist eine Angebotssumme von € 98.646,- inkl. 20 % USt. aus.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge das Büro Kosaplaner gem. Angebot 11/2019 vom 18.1.2019 mit den Planungsleistungen, der Ausschreibung, der örtlichen Bauaufsicht und dem BauKG zu einem Preis von € 98.646,- inkl. 20 % USt. beauftragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmergebnis:

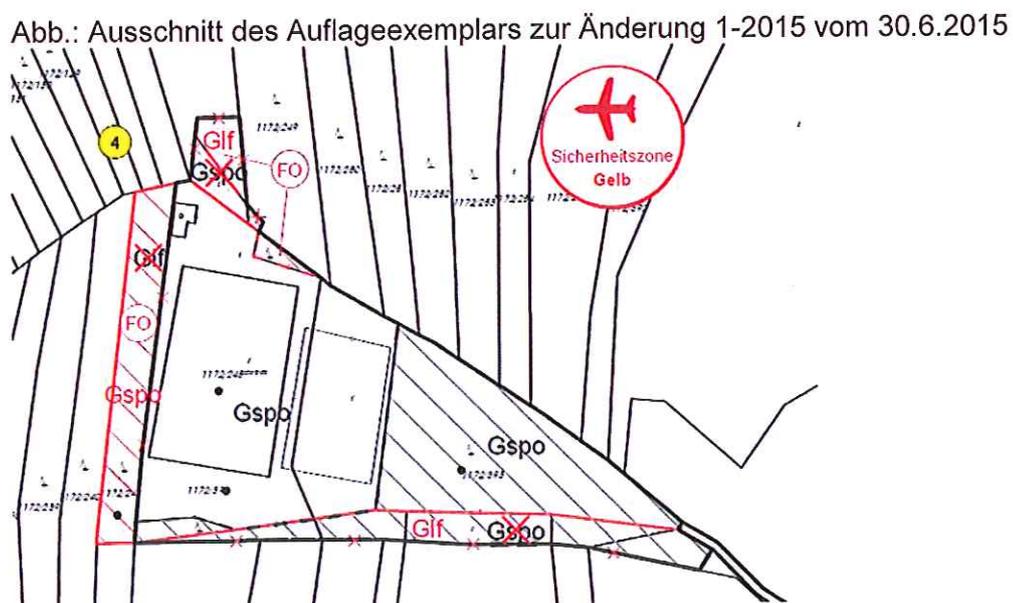
einstimmig

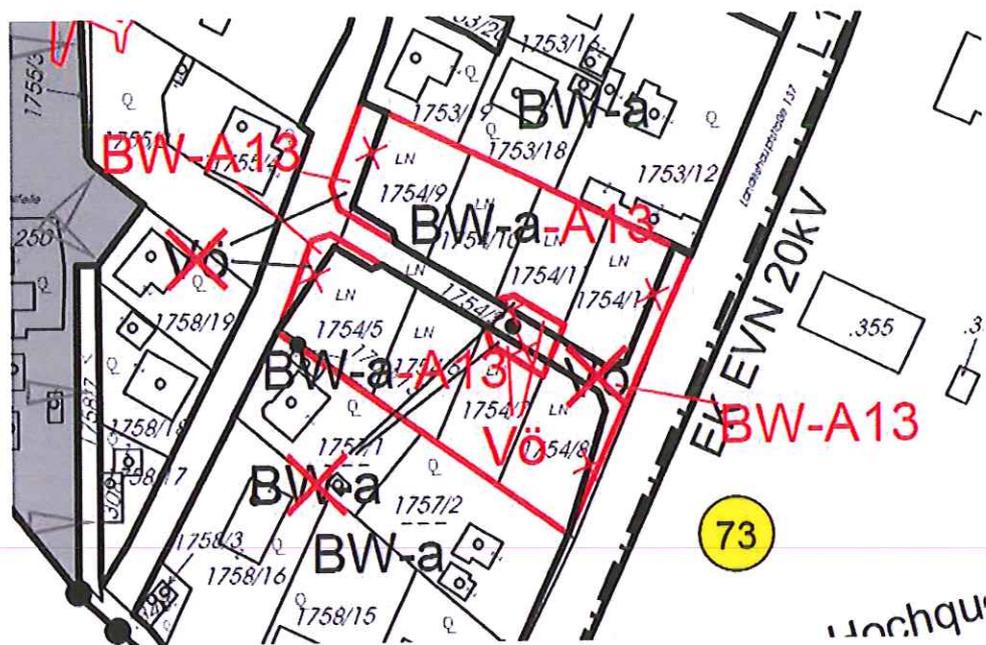
TOP 11. Ergänzungsbeschluss zur Abänderung 1-2015 (Änderungspunkte 4 und 73) des örtl. Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan)

Sachverhalt:

Der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda verfasste Entwurf zur generellen Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogramms bzw. zur Änderung 1-2015 des Flächenwidmungsplans (samt Planungsbericht vom 30.6.2015) ist in der Zeit vom 5.8.2015 bis 16.9.2015 inkl. den gegenständlichen Änderungspunkten 4 und 73 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

- 4) KG Wöllersdorf (Blatt A) - Bereich Fußballplatz:** Erweiterung des Gspo-Areals für eine angestrebte Errichtung eines zeitgemäßen Kantinen- und Garderobengebäudes sowie Sitzmöglichkeiten für Besucher verbunden mit einem entsprechenden Flächentausch als Ausgleichsmaßnahme (*Umwidmungen von Glf zu Gspo sowie von Gspo zu Glf*)





Die Auflage wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundgemacht und in der Gemeindezeitung verlautbart. Die von der Umwidmung betroffenen Grundeigentümer (inkl. deren unmittelbaren Anrainer), die angrenzenden Gemeinden, die NÖ-Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die angeführten Interessensvertretungen für die Gemeinden im Sinn des § 119 der NÖ-Gemeindeordnung 1973 wurden von der Auflage schriftlich und nachweislich benachrichtigt.

Der Großteil der der im Zuge der Änderung 1-2015 aufgelegenen Änderungspunkte wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 22.9.2015 beschlossen und mit Bescheid der NÖ-Landesregierung vom 24.11.2015 genehmigt. Die positive Verordnungsprüfung dazu erfolgte am 26.1.2016.

Der Änderungspunkt 4, zu dem keine Stellungnahmen aus der Bevölkerung eingelangt sind, wurde jedoch aufgrund einer Begutachtung mit anschließender (und nachstehend dokumentierter) Niederschrift am 17.9.2015 vorerst zurückgestellt.

Der Änderungspunkt 73, zu dem von Seiten der zuständigen ASV der Abt. RU2 und BD2-Naturschutz keine Bedenken angemeldet wurden, und auch keine Stellungnahmen aus der Bevölkerung eingelangt sind, wurde ebenfalls vorerst zurückgestellt und sollte daher erst zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden.

Ad Pkt. 4) Gutachten / Niederschrift Abt. RU2

Von Seiten des zuständigen ASV, DI. Skorpil, Abt. RU2 wurde aus raumordnungsfachlicher Sicht keine Bedenken angemeldet:

Zu 4: Im Wesentlichen wird hier die Widmung Gspo (Grünland Sportstätte) mit dem Fußballplatz einschließlich einem Übungsplatz nach Westen hin erweitert, um eine überdachte Tribüne mit Mannschaftsräumen, Sanitäranlagen und Gastronomie zu errichten. Die Lage des Sportplatzes ist seit rund 100 Jahren definiert, die einem zeitgemäßen Standard entsprechenden Einrichtungen sind daher an diese Ausgangssituation gebunden. Technisch und für den Betrieb möglich sind auch Lösungen mit vom Tribünengebäude

getrennt angelegter Infrastruktur bekannt. Funktional angenehmer und praktikabler ist zweifellos die im Entwurf vorgeschlagene Variante. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ließe sich die Widmungsänderung nach erwähnt forstfachlicher Vorklärung im Sinne der Antragstellung begründen.

Ad Pkt 4) Gutachten / Niederschrift Abt. BD2-Naturschutz

Im Gutachten des zuständigen ASV, Dr. Haas, Abt. BD2-Naturschutz dazu festgehalten:

[...] Lediglich Änderungspunkt 4 (Flwp) stellte sich im Zuge eines Lokalausweises als problematisch dar. Man sieht die Erweiterung des bestehenden Fußballgeländes (Sportanlagenwidmung) nach Westen vor und beansprucht dabei ein Areal, das dem prioritären Lebensraumtyp „Mediterrane Schwarzkiefernwälder“ zuzuordnen ist. Ob durch die vorgesehene Umwidmung die Erheblichkeitsschwelle für Beeinträchtigungen des Europaschutzgebietes erreicht wird, kann zum gegebenen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Dafür sind seitens des Naturschutzsachverständigen noch Recherchen verfügbarer Datengrundlagen erforderlich. Weiters wird auf die Erforderlichkeit einer Bewilligung durch die Naturschutzbehörde hingewiesen.

Ad Pkt 4) Ergänzender Nachweis der Naturverträglichkeit

Bezugnehmend auf die o.a. Niederschrift wurde der Änderungspunkt 4 vorerst zurück gestellt. Als weitere Vorgehensweise wurde vereinbart, diesen erst nach Klärung der Naturverträglichkeit zu beschließen.

Aus einer vom Büro Dr. Schön erfolgten Untersuchung bzw. der nun vorliegenden Naturverträglichkeitserklärung geht hervor, dass **[...] durch das Projekt keine negativen Überlagerungs- und auch Ausstrahlungswirkungen für die diversen Schutzgüter resultieren. Die geplante Flächenwidmungsplanänderung ist im Einklang mit den Zielen des Natura 2000-Gebietes „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax“ und somit als naturverträglich zu beurteilen.**

Diese wurde von DI Weingartner per E-Mail am 16.3.2017 an Dr. Haas übermittelt. Mit Schreiben vom 17.3.2017 wurde von Dr. Haas festgehalten, dass **[...] der Nachweis der Naturverträglichkeit als erbracht gesehen werden kann [...]**

Die Naturverträglichkeitsprüfung sowie der o.a. Schriftverkehr ist dem Sitzungsprotokoll beigelegt.

Ad Pkt. 73) Geänderter Sachverhalt – Freigabebedingung erfüllt

Mittlerweile wurde vom Grundeigentümer eine Neuparzellierung veranlasst, die dem beiliegenden Teilungsplan der Area Vermessung ZT GmbH vom 12.10.2018 (GZ 10726/18) zu entnehmen ist.

Die ursprünglich angedachte Freigabebedingung für die BW-A13

- Vorlage eines mit der Gemeinde und allen betroffenen Grundeigentümern abgestimmten Teilungs- und Erschließungsentwurfes, der eine Erschließung in Form einer Stichstraße vom Römerweg aus vorsieht.

ist somit als erfüllt anzusehen und die Festlegung einer Aufschließungszone nicht mehr erforderlich. Jedoch hat sich die Lage der Verkehrsfläche und des Umkehrplatzes geringfügig verändert (Verlängerung der Stichstraße und Festlegung des Umkehrplatzes am östlichen Ende dieses Baulandbereiches zur Sicherung der dort liegenden technischen Infrastruktur).

Ergänzungsbeschluss und Änderungen gegenüber dem Auflageexemplar

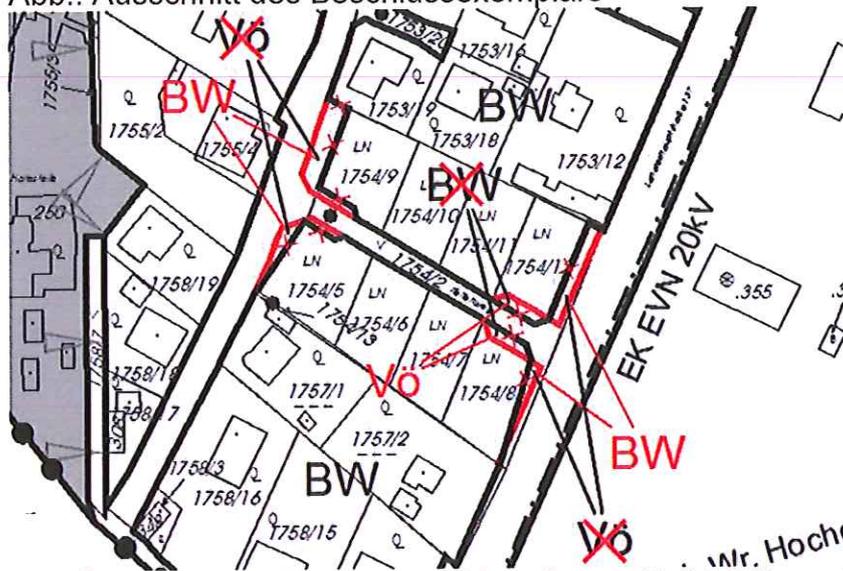
Daher soll für die gegenständlichen Änderungspunkte 4 und 73 ein nachträglicher Ergänzungsbeschluss erfolgen.

Für den **Änderungspunkt 4** sind **keine Änderungen gegenüber dem Auflageexemplar** vorgesehen.

Bei **Änderungspunkt 73** ergeben sich im Beschlussexemplar **folgende Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf**:

- Geringfügige Verlegung der Vö entsprechend dem nun vorliegenden Teilungsplan
- Entfall der Festlegung der Aufschließungszone bzw. des Zusatzes –A13

Abb.: Ausschnitt des Beschlussexemplars



Die beiden Änderungspunkte mit Beschlussdatum 19.3.2019 werden im Beschlussexemplar der Änderung 1-2018 (mit selbigem Beschlussdatum), mit den Planzahlen 500/9/A-2 bzw. 500/9/B-2 (Blätter A und B), dargestellt und im Bezugsfeld mit der Änderungsnummer 1a-2015 versehen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung zur Abänderung Ä1-2015 bez. der Änderungspunkte 4 und 73 beschließen:

§ 1

Aufgrund des § 25, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wöllersdorf - Steinabrückl in der Katastralgemeinde Wöllersdorf dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzugehörigen digital ausgeführten Plandarstellung die durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten festgelegt werden.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, unter der Änderung Nr. 1a-2015, Planzahlen 500/9/A-2 und 500/9/B-2 (Blätter A und B), am 30.6.2015, Beschlussexemplar vom 19.3.2019 verfassten Plandarstellung ersichtlich. Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt gemäß § 24, Abs. 16 des NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. im Gemeindeamt der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ - Landesregierung gemäß § 24 NÖ - Raumordnungsgesetz und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 24, Abs. 15 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig wird der bisher geltende Flächenwidmungsplan außer Kraft gesetzt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

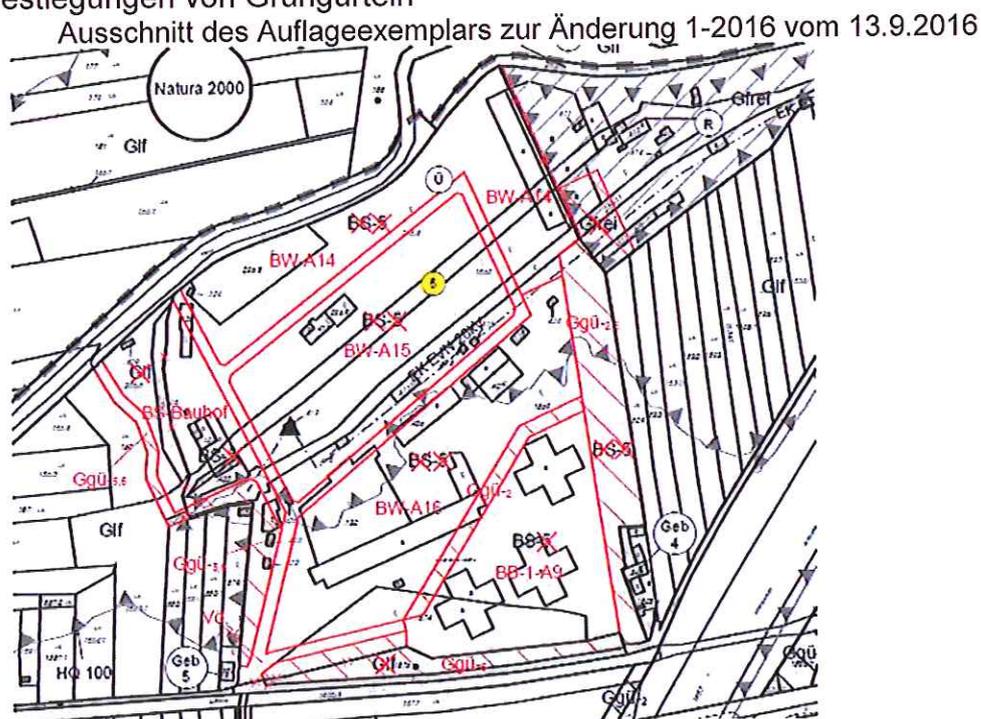
Abstimmergebnis: einstimmig

TOP 12. Ergänzungsbeschluss zur Abänderung 1-2016 (Änderungspunkte 5 und 6) des örtl. Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan)

Sachverhalt:

Der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda verfasste Entwurf zur Änderung 1-2016 des Flächenwidmungsplans (samt Planungsbericht vom 13.9.2016) ist in der Zeit vom 7.10.2016 bis 21.11.2016 inkl. den gegenständlichen Änderungspunkten 5 und 6 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

- 5) KG Wöllersdorf (Blatt B) - Bereich der ehem. Babenbergerkaserne:**
Festlegung von drei BW-Aufschließungszonen (BW-A14, -A15, -A16), einer BB-Aufschließungszone mit dem Zusatz „emissionsarme Betriebe“ (BB-1-A9) sowie einer Fläche für einen Gemeindebauhof (BS-Bauhof) verbunden mit diversen Festlegungen von Grüngürteln



- 6) KG Steinabrückl (Blatt B), Ausweisung von Bauland-Agrargebiet** in Form einer Baulandabrundung im Anschluss an das geschlossene Ortsgebiet von Steinabrückl zur Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen einer Kleinlandwirtschaft samt landwirtschaftlichen Wohngebäude sowie diverse Anpassungen von Verkehrsflächen aufgrund eines erfolgten Zusammenlegungsverfahrens

Abb.: Ausschnitt des Auflageexemplars zur Änderung 1-2016 vom 13.9.2016

- Bebauungs- und Nutzungskonzept, Fa. Kohlbacher, Mai 2016
- Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid, BH. Wr. Neustadt vom 16.3.2012
- Verkehrstechnisches Gutachten, Kuratorium für Verkehrssicherheit, Februar 2015
- Gutachten betr. Auswirkungen auf das Natura 2000-Schutzgebiet, Mag. Wolfgang Linhart, Juni 2015

Im Zuge einer Begutachtung von Seiten des zuständigen ASV, DI. Skorpil, Abt. RU2 am 12.1.2017 bzw. in der darauf erfolgten Niederschrift wurden zu Änderungspunkt 5 aus raumordnungsfachlicher Sicht keine Bedenken angemeldet.

- *[...] Änderungspunkt 5) ist ausreichend nachvollziehbar dargestellt und kann im Sinne der Antragstellung raumordnungsfachlich zustimmend beurteilt werden. [...] Schlussfolgerung: Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl ist auf etwaige Widersprüche zu Zielen der Raumordnung, verbindlichen Planungsrichtlinien sowie sonstigen überörtlichen Festlegungen und Planungen geprüft und für gut befunden. Das heißt, dass der Abgleich der Änderungen mit den -in anzuwendenden Gesetzen und Verordnungen-erkennbaren Vorgaben keine Auffälligkeit zeigt.*

Ad Pkt 5) Gutachten Abt. BD2-Naturschutz

Von Seiten des zuständigen ASV, Dr. Haas, Abt. BD1-Naturschutz wurden im Gutachten vom 6.12.2016 (Zl. BD2-N8707/010-2016) aus naturschutzfachlicher Sicht ebenso keine Bedenken angemeldet.

Lediglich ein Änderungspunkt ist hinsichtlich des Beweisthemas – Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Festlegungen – von Bedeutung. Es handelt sich dabei um Änderungspunkt 5, der diverse Baulandfestlegungen im Bereich der ehemaligen Babenbergerkaserne umfasst. Das Areal schließt unmittelbar an ein Vogel-Europaschutzgebiet an. Die Relevanz der Umwidmung hinsichtlich allfälliger Ausstrahlungswirkungen wurde bereits im Juni 2015 durch Mag. Wolfgang Linhart beurteilt. Dieser kam nachvollziehbar zum Ergebnis, dass die Naturverträglichkeit der Änderung gegeben wäre. Im Zuge eines Lokalaugenscheins konnte festgestellt werden, dass die damaligen Ausführungen weiterhin auf den gegenständlichen Änderungsfall übertragbar sind.

Ad Pkt 6) Gutachten / Niederschrift Abt. RU2

In der Niederschrift des zuständigen ASV, DI. Skorpil, Abt. RU2 vom 12.1.2017 wurde aus raumordnungsfachlicher Sicht folgendes festgehalten:

Die neue Baulandfläche ist ein von HQ 100 überlagertes Areal. Wesentlich für die raumordnungsfachliche Akzeptanz dieser BA-Widmung ist, dass im derzeitigen Grünland eine wasserrechtliche Bewilligung gem. Schreiben der Wasserrechtsbehörde nicht erforderlich ist und die Baulandwidmung erst nach Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen für eine Hochwasserfreistellung vom Gemeinderat beschlossen werden soll. Die Siedlungserweiterung mit BA ist im Auflösen der Bahntrasse sowie im baulichen Ansatz aus der Landwirtschaft in Siedlungsnähe begründet.

Ad Pkt 6) Gutachten / Niederschrift Abt. BD2-Naturschutz

Im Gutachten des zuständigen ASV, Dr. Haas, Abt. BD2-Naturschutz vom 6.12.2016 wurden keine Bedenken angemeldet

Ad Pkt 6) Ergänzender Nachweis der durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen

Mittlerweile wurden die erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen veranlasst und durchgeführt. Der Nachweis über die nun gegebene Hochwassersicherheit ist der beigefügten Fertigstellungsmeldung vom Ingenieurbüro Perzplan vom November 2018 inkl. technischem Bericht und hydraulischer Berechnung zu entnehmen.

Ergänzungsbeschluss

Aufgrund der nun abgeklärten Vertragsinhalte zwischen Gemeinde und Grundeigentümer, die dem Gemeinderat erläutert werden, soll nun für den Änderungspunkt 5 ein nachträglicher Ergänzungsbeschluss erfolgen.

Ebenso soll aufgrund der nun gegebenen Hochwassersicherheit für den Änderungspunkt 6 ein nachträglicher Ergänzungsbeschluss erfolgen.

Bei beiden Änderungspunkten sind **gegenüber dem Auflageexemplar keine Änderungen** vorgesehen.

Die beiden Änderungspunkte mit Beschlussdatum 19.3.2019 werden im Beschlussexemplar der Änderung 1-2018 (mit selbigem Beschlussdatum), mit der Planzahl 500/9/B-2 (Blatt B), dargestellt und im Bezugfeld mit der Änderungsnummer 1a-2016 versehen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung zur Abänderung Ä1-2016 bez. der Änderungspunkte 5 und 6 beschließen:

§ 1

Aufgrund des § 25, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl in den Katastralgemeinden Wöllersdorf und Steinabrückl dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen, die durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, unter der Änderung Nr. 1a-2016, Planzahl 500/9/B-2 (Blatt B), am 13.9.2016, Beschlussexemplar vom 19.3.2019 verfassten Plandarstellungen ersichtlich. Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt gemäß § 24, Abs. 16 NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. im Gemeindeamt der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Als Voraussetzung für die Freigabe der **Aufschließungszone BW-A14**, wurden folgende Bedingungen festgelegt:

- **Vertragliche Sicherstellung der Herstellung bzw. Adaptierung der erforderlichen technischen Infrastruktur (insb. Straße, Kanal, Wasser)**
- **Sicherstellung und Durchführung sämtlicher Maßnahmen des Lärmschutzprojektes (gem. der schalltechnischen Untersuchung vom 1.2.2016) insbesondere**
 - **Bau- und Erhaltungsübereinkommen über die Verlängerung der bestehenden, 3m hohen Schallschutzwand an der A2 um 220m in nördliche Richtung**
 - **Herstellung des 10m hohen Lärmschutzwalles an der östlichen Grenze**
 - **Herstellung des technischen Lärmschutzes zwischen der Kreuzbauten und Kuppelung an die Lärmschutzwand**
 - **Vertragliche Sicherstellung über die Herstellung und Erhaltung sowie nachweislicher Beginn der Herstellung des Grüngürtels nordwestlich der Kreuzbauten in Form von Bepflanzungen (Bäume, Sträucher, Gehölze etc.) bzw. Nachweis über die Umsetzung des Lärmschutzprojektes und Einhaltung der zulässigen Immissionswerte.**
- **Ergänzend zu o.a. Maßnahmen: Vorlage eines Teilbebauungsplans, der zur Einhaltung der zulässigen Immissionswerte einen erhöhten baulichen Schallschutz der Außenbauteile (gem. der schalltechnischen Untersuchung**

vom 1.2.2016) vorschreibt.

- **Vertragliche Sicherstellung und Durchführung des bewilligten HW-Schutzprojektes für das gesamte Areal**

Als Voraussetzung für die Freigabe der **Aufschließungszone BW-A15**, wurden folgende Bedingungen festgelegt:

- **Siehe Freigabebedingungen der BW-A14**
- **Vorherige fertiggestellte Bebauung von mindestens 75 % im Bereich der vorher freigegebenen BW-A14 und nachweislich erfolgter Verkauf der Wohneinheiten**
- **Verfügbarkeit hinsichtlich ausreichender Kapazitäten für Infrastruktureinrichtungen (insb. Kindergarten- und Schulplätze) in Abstimmung mit der Gemeinde**

Als Voraussetzung für die Freigabe der **Aufschließungszone BW-A16**, wurden folgende Bedingungen festgelegt:

- **Siehe Freigabebedingungen der BW-A14**
- **Vorherige fertiggestellte Bebauung von mindestens 75 % im Bereich der vorher freigegebenen BW-A15 und nachweislich erfolgter Verkauf der Wohneinheiten**
- **Verfügbarkeit hinsichtlich ausreichender Kapazitäten für Infrastruktureinrichtungen (insb. Kindergarten- und Schulplätze) in Abstimmung mit der Gemeinde**

Als Voraussetzung für die Freigabe der **Aufschließungszone BB-emissionsarme Betriebe-A9**, wurden folgende Bedingungen festgelegt:

- **Vorherige Freigabe der BW-A14**
- **Vertragliche Sicherstellung der Herstellung der erforderlichen technischen Infrastruktur (insb. Straße, Kanal, Wasser)**
- **Vertragliche Sicherstellung über die Herstellung und Erhaltung sowie nachweislicher Beginn der Herstellung des Grüngürtels nordwestlich der Kreuzbauten in Form von Bepflanzungen (Bäume, Sträucher, Gehölze etc.)**

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ - Landesregierung gemäß § 24 NÖ Raumordnungsgesetz und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 24, Abs. 15 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig wird der bisher geltende Flächenwidmungsplan außer Kraft gesetzt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmergebnis: einstimmig

TOP 13: Beschluss über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms 1-2018 der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl

Sachverhalt:

Hr. Bürgermeister Glöckler informiert die Mitglieder des Gemeinderates über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 1-2018 der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl:

Der vom Ingenieurbüro für Raumplanung DI Weingartner & DI Wilda verfasste Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan, Entwicklungskonzept und Planungsbericht vom 14.1.2019) ist in der Zeit vom 22.1.2019 bis 6.3.2019 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung war durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundgemacht. Gem. §24 des NÖ-ROG 2014 sind die unmittelbar von der Änderung betroffenen Grundeigentümer, die angrenzenden Gemeinden, die NÖ-Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die angeführten Interessensvertretungen für die Gemeinden im Sinn des §119 der NÖ-Gemeindeordnung 1973 von der Auflage schriftlich und nachweislich benachrichtigt worden.

Die geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes werden dem Gemeinderat nochmals in Kurzform erläutert.

Gutachten

In einem vorliegenden Gutachten des zuständigen ASV der NÖ-Landesregierung, Abt. BD1-Naturschutz, Hrn. Dr. Haas vom 19.2.2019 (Zl. BD2-N-8707/011-2018) wurden zu den Änderungspunkten keine Einwände aus naturschutzfachlicher Sicht angemeldet. Von Seiten des zuständigen ASV der NÖ-Landesregierung, Abt. RU2, Hrn. DI Skorpil liegt derzeit noch kein Gutachten vor. Im Zuge einer mündlichen Rücksprache am 13.3.2019 wurde jedoch zusammenfassend festgehalten, dass keine Bedenken zu den Änderungspunkten bestehen.

Ad Pkt. 5: (Festlegung des Zusatzes „max. 2 Wohneinheiten“ im Bereich der als Wohngebiet gewidmeten Siedlungen um den Römerweg, den Stadtweg und den Steinfeldweg)

Zu Änderungspunkt 5 wurde im Sinne der Zielsetzung (vorausschauende Sicherung des strukturellen Charakters von weitgehend durch Einfamilienhausbebauung geprägten Siedlungsbereichen) empfohlen, die Festlegung des Zusatzes bei den betroffenen Bereichen gesamtheitlich, und somit auch auf bereits bebauten Grundstücken (und nicht nur auf unbebauten Grundstücken) festzulegen. Dies mit dem Hintergrund, da auch bei Bestandsbauten Nachverdichtungen möglich sind, oder nach Abtragung bestehender Gebäude auch neue Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten möglich wären. Da hierfür jedoch eine Neuauflage (inkl. Verständigung der betroffenen Grundeigentümer) erforderlich wäre, wird empfohlen, dies im Zuge einer zukünftigen Änderung durchzuführen.

Stellungnahmen

Ad Pkt. 14, Ausweisung einer landwirtschaftlichen Hofstelle zur Gewährleistung der Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes aus dem Ortskern bei gleichzeitiger Änderung der Nutzungsart des ursprünglichen Betriebes von BA zu BK

Laut dem am 18.1.2019 eingelangten Umwidmungsansuchen von Hrn. und Fr. Mittermüller (nachdem die Auflageunterlagen bereits an die Abt. RU1 übermittelt wurden), soll der ursprünglich angedachte Standort für das Wohnhaus nicht mehr am Gst. 795, sondern am Gst. 797/1 erfolgen.

Innerhalb der Auflagefrist ist eine weitere Stellungnahme von Hrn. und Fr. Mittermüller eingegangen, die in Folge verlesen wird.

Anmerkungen dazu von DI Weingartner

Der im Planungsbericht dokumentierte Sachverhalt für das ursprünglich angedachte Gst. 795 gilt auch für das nun gegenständliche Gst. 797/1. Aufgrund des neuen Standortes ergeben sich jedenfalls keinerlei, nachteiligen Auswirkungen. Eine Anpassung der Widmung Grünland-Hofstelle mit demselben Flächenausmaß kann daher empfohlen werden, was auch im Zuge der telefonischen Rücksprache mit dem zuständigen ASV, Abt. RU2 bestätigt wurde.

Da die Aussiedlung offensichtlich erst mit Stichtag 31.12.2021 erfolgen kann, soll bis dahin der bestehende Standort weiterhin als BA erhalten bleiben. Hinsichtlich der angemeldeten Bedenken, dass mit der Widmung BK bis zur tatsächlichen Aussiedlung eine Einschränkung in der Betriebsführung entstehen könnte, wird festgehalten, dass aufgrund einer konsensmäßigen Bewilligung für einen landwirtschaftlichen Betrieb, sämtliche bisher durchgeführten Tätigkeiten auch weiterhin möglich wären. Auch wenn davon auszugehen ist, dass bis zur tatsächlichen Aussiedlung keine wesentlichen Bautätigkeiten erfolgen werden, wären dann u.U. auch kleinere, unvorhersehbare bauliche Vorhaben im Sinne der Landwirtschaft mehr möglich. Die Bedenken können daher nachvollzogen werden, weshalb eine Zurückstellung der Umwidmung von BA zu BK empfohlen werden kann.

Ferner wird jedenfalls empfohlen, dass ab dem tatsächlichen Beginn der Aussiedlung bzw. im Zuge der darauf folgenden Gemeinderatssitzung ein entsprechender Ergänzungsbeschluss durchgeführt wird.

Die für die Aussiedlung voraussetzende Widmung Grünland-Hofstelle ist jedenfalls beizubehalten. Sollte die Aussiedlung jedoch nicht erfolgen, wäre die Widmung Grünland Hofstelle dann als obsolet zu betrachten und in einem darauf folgenden Änderungsverfahren wieder als Grünland- Land und Forstwirtschaft festzulegen.

Änderungen im Beschlussexemplar (Pkt. 13 und 14)

Ad Pkt. 13, KG Wöllersdorf (Blatt A), Erweiterung einer Betriebsfläche zur Gewährleistung der Umstrukturierung bzw. Ausbaus eines bestehenden Tankstellenbetriebs

Aufgrund noch abzuklärender Vertragsinhalte zwischen Gemeinde und dem Tankstellenbetreiber (BP-Austria) wird dieser Änderungspunkt vorerst zurückgestellt und soll zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden.

Ad Pkt. 14

Aufgrund des Umwidmungsansuchens wird die Ausweisung der Widmung Grünland Hofstelle im Beschlussexemplar entsprechend richtig gestellt.

Abb.: Ausschnitt des Auflageexemplars vom 14.1.2019

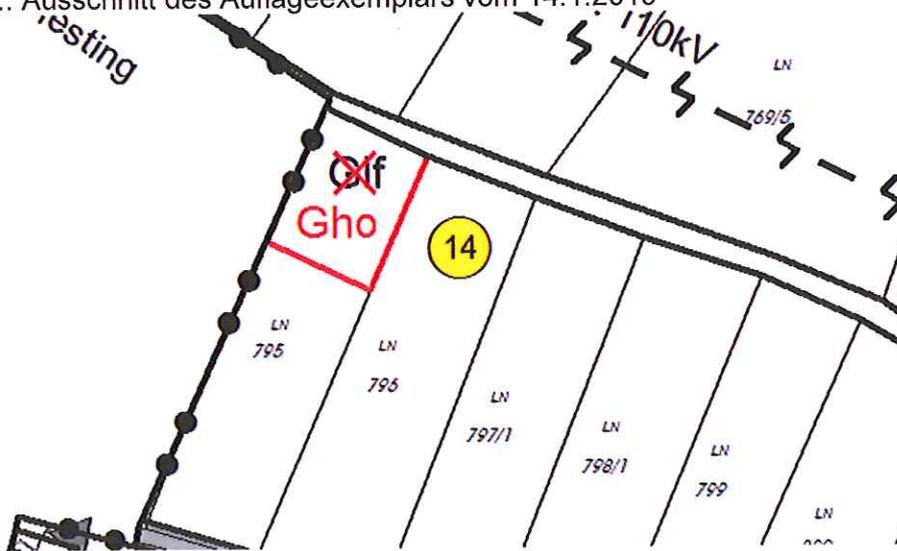
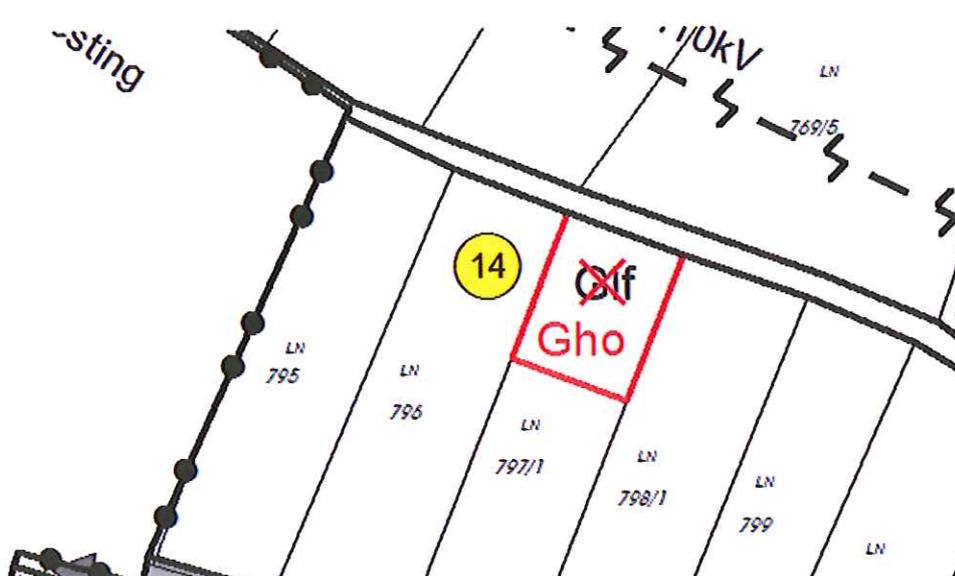


Abb.: Ausschnitt des Beschlussexemplars vom 19.3.2019



Ferner wird die beabsichtigte Umwidmung von BA zu BK am bestehenden Standort vorerst zurückgestellt, bis die angestrebte Aussiedlung erfolgt ist, und soll dann im Zuge der darauf folgenden Gemeinderatsitzung in Form eines Ergänzungsbeschlusses erfolgen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms Ä1-2018 beschließen:

§ 1

Aufgrund des § 25, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl in den Katastralgemeinden Wöllersdorf und Steinabrückl dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen, die durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

Neben dem Flächenwidmungsplan wird auch das Entwicklungskonzept als wesentlicher Bestandteil des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Katastralgemeinde Wöllersdorf abgeändert.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, unter der Änderung Nr. 1-2018, PZ 500/9-A2 (Blatt A) und PZ 500/9-B2 (Blatt B), am 14.1.2019, Beschlussexemplar vom 19.3.2019 verfassten Plandarstellungen ersichtlich.

Das abgeänderte Entwicklungskonzept ist in der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, unter der Änderung Nr. 1-2018, PZ 500/8-A-1 (Blatt A), am 14.1.2019, Beschlussexemplar vom 19.3.2019, verfassten Plandarstellung ersichtlich.

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen gemäß § 24, Abs. 16 NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. im Gemeindeamt der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

*Als Voraussetzung für die Freigabe der **Aufschließungszone BB-A2**, wurden die Bedingungen wie folgt abgeändert bzw. neu festgelegt:*

- *Vorlage eines mit der Gemeinde und allen betroffenen Grundeigentümern abgestimmten Erschließungs- und Teilungsplans der eine Anbindung an die im Bereich der BB-A1 festgelegten Verbindungsstraße vorsieht. Abstimmung etwaiger Zufahrten von der LB21a sind mit den zuständigen Verkehrssachverständigen der NÖ-Landesregierung abzuklären.*
- *Sicherstellung der erforderlichen technischen Infrastruktur (insb. Aufschließungsstraße, Kanal und Wasser)*
- *Herstellung des nördlich des Betriebsgebiets ausgewiesenen Grüngürtels in Form eines Walles als Sicht- und Emissionsschutz und vertragliche bzw. grundbücherliche Sicherstellung in Form einer Reallast zu Gunsten der Marktgemeinde Wöllersdorf – Steinabrückl über Erhalt und Pflege dieses Walles*

*Als Voraussetzung für die Freigabe der **Aufschließungszone BB-A6**, wurden die Bedingungen wie folgt abgeändert bzw. neu festgelegt:*

- *Herstellung eines Walles als Sicht- und Emissionsschutz auf dem südlich des Betriebsgebiets ausgewiesenen Grüngürtel und vertragliche bzw. grundbücherliche Sicherstellung in Form einer Reallast zu Gunsten der Marktgemeinde Wöllersdorf – Steinabrückl über Erhalt und Pflege dieses Walles*

*Als Voraussetzung für die Freigabe der **Aufschließungszone BB-A10**, wurden folgende Bedingungen festgelegt:*

- *Sicherstellung der erforderlichen technischen Infrastruktur*
- *Vorlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes (Zusammenlegung oder Neuparzellierung entsprechend dem Betriebsflächenbedarf zukünftiger Bauwerber)*
- *Vorherige Vereinbarung bzw. Vorlage eines Ansuchens des Grundeigentümers auf Bauplatzerklärung*

Als Voraussetzung für die Freigabe der **Aufschließungszone BW-A21**, wurden folgende Bedingungen festgelegt:

- Vorlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Teilungsentwurfs, der eine private, innere Erschließung ab dem öffentlichen Gut der Gemeinde (Gst. 1877) gewährleistet.
- Vorlage eines Bebauungskonzepts, das die Anordnung der jeweiligen Hauptgebäude in offener oder gekuppelter Bauweise vorsieht.
- Sicherstellung der technischen Infrastruktur.

§ 4

Das abgeänderte Entwicklungskonzept vom 14.1.2019, Beschlussexemplar vom 19.3.2019 mit der Plannummer 500/8-A-1, Maßstab 1:5.000, gilt als Bestandteil dieser Verordnung und ist bei künftigen Abänderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ - Landesregierung gemäß § 24 NÖ Raumordnungsgesetz und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 24, Abs. 15 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig wird der bisher geltende Flächenwidmungsplan außer Kraft gesetzt.

Die GRe Kinker und Mag. Ebner verlassen vor der Abstimmung den Sitzungssaal.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmergebnis: einstimmig

Die GRe Kinker und Mag. Ebner nehmen an der Sitzung wieder teil.

TOP 14: Aufhebung der Bausperre – Beschluss vom 30.11.2017, TOP 20

Sachverhalt:

Nachdem die aufgelegte Änderung zum Flächenwidmungsplan 1-2018 unter TOP 13 beschlossen wurde, kann die Bausperre vom 30.11.2017 mit Wirkung Rechtskraft des neuen Flächenwidmungsplans aufgehoben werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge unter der Voraussetzung der Bewilligung für die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms Ä1-2018 durch das Amt der NÖ Landesregierung folgende Verordnung beschließen:

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl hat in seiner Sitzung am 30.11.2017, TOP 20 gem. § 26 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. eine Bausperre für drei Teilbereiche des Gemeindegebietes erlassen.

Die Bausperre umfasst die im Flächenwidmungsplan als Bauland-Wohngebiet gewidmeten Siedlungen um den Römerweg, den Stadtweg und die Industriestraße. Die Abgrenzung wurde mit einer entsprechenden Plandarstellung dargestellt, die der Verordnung vom 30.11.2017 beigelegt wurde.

§ 2

Ziel der Bausperre war es sicherzustellen, dass im Zuge der – gem. § 24 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. – beabsichtigten Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogramms 1-2018 keine Bebauung erfolgt, welche den Intentionen des zu ändernden örtlichen Raumordnungsprogrammes zuwiderläuft.

Im Konkreten wurde zur Sicherstellung des strukturellen Charakters die Festlegung der zulässigen Anzahl der Wohneinheiten gem. §16. Abs.5 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. pro Grundstück diskutiert, um eine geordnete und geregelte Entwicklung – insbesondere hinsichtlich des Ortsbildschutzes – zu gewährleisten. Diese

Festlegung erfolgte mittlerweile im Zuge der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogramms 1-2018 (Änderungspunkt 5), die im Zeitraum vom 22.1.2019 bis 6.3.2019 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist.

§ 3

Gemäß § 26 Abs.3 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird daher die Bausperre vom 30.11.2017, vorbehaltlich einer Genehmigung der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogramms 1-2018 durch die NÖ Landesregierung, aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist und der Rechtskraft der Abänderung des örtl. Raumordnungsprogramms Ä1-2018 folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmergebnis: einstimmig

TOP 15: Abschluss eines Tauschvertrages betr. BW-A12

Sachverhalt:

Mit den Grundstückseigentümern innerhalb der Aufschließungszone BW-A12 unter anderem auch die Marktgemeinde konnte im Sinne der Vergabebedingungen eine Baulandumlegung und sinnvolle Erschließung im Wege eines Tausch- und Abtretungsvertrages erfolgreich vereinbart werden. Die Grundstückseigentümer haben den Vertrag bereits unterfertigt und liegt dieser zur Beschlussfassung und Gegenzeichnung dem Gemeinderat vor.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge vorliegenden Tauschvertrag zwischen der Marktgemeinde und der Familie Kaltenecker, Hr. Nikodem und den Ehegatten Pfaffelmaier betreffend der Aufschließungszone BW-A12 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmergebnis: einstimmig

TOP 16: Freigabe der Aufschließungszone BW-A12

Sachverhalt:

In der Folge des unter TOP 15 beschlossenen Tauschvertrags der BW-A12 kann auf Basis der Erfüllung der Freigabebedingungen durch den Teilungsplan der AREA ZT GmbH GZ 10354 A/19 antragsgemäß der Freigabe mittels Verordnung Rechnung getragen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge zur Freigabe der Aufschließungszone BW-A12 folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG über die Freigabe der Aufschließungszone BW-A12 am Jägerweg auf den Gst. 1403/1, 1403/3, 1404/1, 1404/3, 1405/1 und 1758/5, alle KG Wöllersdorf

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.d.g.F., wird das im Flächenwidmungsplan ausgewiesene **Bauland-Wohngebiet – Aufschließungszone 12** in der KG Wöllersdorf zur Änderung der Grundgrenzen und Bebauung freigegeben.

§ 2

Die bei der Sitzung des Gemeinderates am 22.9.2015, TOP 11 festgelegten Freigabebedingungen

- *Vorlage eines mit der Gemeinde und allen betroffenen Grundeigentümern abgestimmten Erschließungs- und Teilungsentwurfes in Form eines Gesamtkonzeptes, das eine Erschließung in Form einer Stichstraße vom Jägerweg aus vorsieht.*

➤ *Vorherige Herstellung des Grüngürtels in Form eines Lärm- und Sichtschutzwalls.*
sind erfüllt. Der Nachweis der erfüllten Freigabebedingungen ist dem angefügten Teilungsentwurf von Area Vermessung ZT GmbH, GZ 10354A/19, vom 5.3.2019 sowie dem Vertrag über die Sicherstellung der Errichtung eines Lärm- und Sichtschutzwalles (inkl. grundbücherlicher Sicherstellung in Form einer Reallast zu Gunsten der Marktgemeinde Wöllersdorf – Steinabrückl über Erhalt und Pflege dieses Walles) vom 13.03.2019 zu entnehmen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmergebnis: einstimmig

TOP 17: Verordnung über die Einhebung einer Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe gem. § 38 Abs. 2 NÖ BauO für BW-A12

Sachverhalt:

Entsprechend der Tauschvereinbarung und den Grundstückseigentümern wird für die anlässlich der Teilung entstehenden Grundstücke im Bereich Jägerweg West (BW-A12) eine Vorauszahlung in der Höhe von 80 % der Aufschließungsabgabe mittels Verordnung ausgeschrieben.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge für die Einhebung einer Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe im Bereich der BW-A12 gem. § 38 Abs. 2 NÖ BauO 2014 folgende Verordnung beschließen:

§ 1

Gemäß § 38 Abs.2 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 6/2015 i.d.g.F., werden in der Katastralgemeinde Wöllersdorf für die Grundstücke am Ende des zu verlängernden Jägerweges, die noch nicht Bauplätze sind, entsprechend dem Teilungsplan GZ 10354A/19 vom 5.3.2019, erstellt von Area Vermessung ZT GmbH, mit den Grundstücksnummern 1403/1, 1403/6, 1403/7, 1403/8, 1404/1, 1404/5, 1405/1, 1405/5, 1405/6 und 1405/7, die durch die Gemeindestraße (GSt. 1788/4) aufgeschlossen werden,

Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgaben in der Höhe von 80 % der jeweiligen Aufschließungsabgaben ausgeschrieben.

2

Die Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgaben sind für alle durch die Gemeindestraße aufgeschlossenen Grundstücke, die keine Bauplätze sind und die Voraussetzung für einen Bauplatz erfüllen, in einem Gesamtbetrag zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt gem. § 59, Abs.1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmergebnis: einstimmig

TOP 18: Verordnung über die Benennung der Verkehrsfläche im Bereich der BW-A12

Sachverhalt:

Die Gemeindestraße, welche im Zuge der Erschließung der freigegebenen BW-A12 (Grundstücke westlich am Ende des Jägerweges) errichtet werden soll, ist gem. den Bestimmungen des § 35 Z. 13 NÖ GemeindeO die Verkehrsfläche zu benennen (Vorschlag „Malleitenweg“).

Antrag:

Der Gemeinderat möge zwecks Benennung der neuen Verkehrsfläche im Bereich der BW-A12 (neue Siedlung westlich des Jägerweges) folgende Verordnung beschließen:
Unter Zugrundelegung des § 35 Z 13 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Die Verkehrsfläche zum neu aufgeschlossenen Wohnbauland im Bereich der BW-A12 in dem auf diese Verordnung bezugnehmenden Plan der AREA Vermessung ZT GmbH mit der GZ 10354A/19 in gelb dargestellte Erschließungsverkehrsfläche wird wie folgt benannt:

„Malleitenweg“

§ 2

Diese Verordnung wurde beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 19.3.2019 und tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist gem. § 59 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 i.d.g.F. in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmergebnis:

einstimmig

TOP 19: Antrag und Erklärung über die Ausscheidung eines Weges aus Grundstück 1655/1 gem. Teilungsplan der AREA GZ 10231/14 aus dem öffentlichen Wassergut

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde hat mit Eingabe vom 23.4.2014 um Grundbenutzungsbewilligung im Bereich KG Wöllersdorf rechtsufrig der Piesting ab der „Tirolerbachstraße bis Höhe ehem. Kaserne zum Zwecke der Befestigung eines rund 450 m langen Weges ersucht. Da die Nutzung dieses Weges auf dem öffentl. Wassergut (GSt. 1655/1, EZ 1436, KG Wöllersdorf) durch öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr mit der Zweckwidmung des betroffenen Grundstückes als öffentl. Wassergut nicht vereinbar ist, muss die erforderliche Grundfläche des betroffenen Grundstücks 1655/1, über Veranlassung und auf Kosten der Gemeinde mittels Teilungsplan von der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, durch die Gemeinde erworben und in deren öffentl. Gut übernommen werden. Darüber hinaus ist der auf öffentl. Wassergut vorhandene Uferbewuchs auf Dauer zu pflegen und zu erhalten. Lt. Vermessungsurkunde handelt es sich um eine Fläche von 1.161 m², die dem öffentl. Wassergut abgeschrieben und dem GSt. 1655/17, EZ 1518, KG Wöllersdorf (Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, öffentl. Gut) zugeschrieben wird.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge vorliegenden Antrag und Erklärung gegenüber dem Amt der NÖ Landesregierung zu GZ WA1-ÖWG-56054/133-2014 vollinhaltlich genehmigen und die Übernahme der gem. Teilungsurkunde der AREA Vermessung ZT GmbH mit der GZ 10231/14 vom 31.10.2018 auszuschneidenden Verkehrsfläche mit der Grundstücksbezeichnung 1655/17 (NEU) in das öffentliche Gut zu EZ 1518, KG Wöllersdorf beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmergebnis: einstimmig

TOP 20. Abschluss eines Kaufvertrages – GSt. 1569/5 (neu), KG Wöllersdorf, künftiges Bauhofareal

Sachverhalt:

Im Zuge der nun bereits über Jahre laufenden Gespräche hins. der künftigen Entwicklung des ehem. Kasernenareals konnte nun mit der Eigentümerin, Kohlbacher GmbH, auf Basis des Bewertungsgutachtens von Prof. Gerhard Stabentheiner, allg. beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, vom 17.4.2017 eine Einigung über den Erwerb eines 10.134 m² großen Areals samt darauf befindlichem Bauwerk durch die Marktgemeinde zu einem zivilrechtlichen Kaufpreis von € 124.000,- erzielt werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge vorliegenden Kaufvertrag zwischen der Fa. Kohlbacher GmbH (FN127045g), Schwöbing 81-83, 8665 Langenwang einerseits und der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrüchl andererseits betreffend das Trennstück 5 im Ausmaß von 10.134m² gem. Vermessungsurkunde der Vermessung Sommer ZT-GmbH vom 14.2.2019, GZ 3330 geschaffenen und mit Grundstück 1569/5 bezeichneten Kaufgegenstand auf Basis des Bewertungsgutachtens vom 17.4.2017 des KR Prof. Gerhard Stabentheiner ermittelten angemessenen Kaufpreis um € 124.000,- (einhundertvierundzwanzigtausend Euro) abschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmergebnis: einstimmig

TOP 21.: Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen GSt. 1569/9 und 1569/10, KG Wöllersdorf

Sachverhalt:

Das Areal der ehemaligen Babenbergerkaserne soll von der Käuferin mit einem Ring für die geplanten Wohnhäuser und mit einer kurzen Stichstraße für die 3 Kreuzbauten erschlossen werden. Es handelt sich hierbei um die Grundstücke 1569/9 für die Ringerschließung und 1569/10 für die Stichstraße zu den Kreuzbauten. Hierfür sollen neue Straßenbezeichnungen gefunden werden. Um einen Bezug zur Vergangenheit herzustellen, könnte das Grundstück 1569/9 als „Babenbergerring“ benannt werden. Für die kurze Stichenbindung (Grundstück 1569/10) soll noch eine Bezeichnung gefunden werden (Vorschlag von gf. GR Christian Grabenwöger: „Zur Wasserkaserne“).

Antrag:

Der Gemeinderat möge zwecks Benennung der neuen Verkehrsfläche im Bereich der ehemaligen Babenbergerkaserne folgende Verordnung beschließen:

Unter Zugrundelegung des § 35 Z 13 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Die Verkehrsfläche mit der Grundstücksbezeichnung 1569/9, KG Wöllersdorf, erhält die Straßenbezeichnung:

„Babenbergerring“

Die Verkehrsfläche mit der Grundstücksbezeichnung 1569/10, KG Wöllersdorf, erhält die Straßenbezeichnung

„Zur Wasserkaserne“

§ 2

Diese Verordnung wurde beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 19.3.2019 und tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist gem. § 59 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 i.d.g.F. in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmergebnis: einstimmig

TOP 22: Abschluss eines Schenkungsvertrags

Sachverhalt:

Im Zuge der Entwicklung des ehemaligen Kasernenareals und der zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vereinbarung werden die Grundstücke 1569/4, 1569/6 und 1569/8, KG Wöllersdorf, mittels Schenkungsvertrag durch die Kohlbacher GmbH als Geschenkgeberin und der Marktgemeinde als Übernehmerin abzuschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge vorliegenden Schenkungsvertrag zwischen der Fa. Kohlbacher GmbH (FN127045g), Schwöbing 81-83, 8665 Langenwang einerseits und der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl andererseits betreffend der Grundstücke 1569/4, 1569/6 und 1569/8, alle KG Wöllersdorf, gem. Vermessungsurkunde der Vermessung Sommer ZT-GmbH vom 14.2.2019, GZ 3330, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmergebnis: einstimmig

TOP 23: Abschluss – Verpflichtungserklärung – WA3-WB5-2129/101-2019 und Finanzierungsausschreibung

Sachverhalt:

Am 21.2.2019 konnte das Abänderungsprojekt Hochwasserschutzmaßnahmen an der Piesting vom Fluss-km 31,000 bis 37,000 in den Katastralgemeinden Wöllersdorf und Steinabrückl in einer wasserrechtlichen Verhandlung positiv abgehandelt werden. Auf Grundlage der Planungsarbeiten und Basis der Kostenschätzungen für die Maßnahme ergibt sich ein veranschlagtes Kostenerfordernis in der Höhe von € 9.500.000,-. Für die Förderung ist gem. Wasserbau-Förderungsgesetz nachstehender Kostenaufteilungsschlüssel in Aussicht genommen:

• Bund	40,4 %	d.s.	€ 3.838.000,-
• Land NÖ	40,4 %	d.s.	€ 3.838.000,-
• Gemeinde	19,2 %	d.s.	€ 1.824.000,-

Nach nunmehriger Rücksprache der WA3 mit der KPC und dem Büro Perzplan (Email vom 18.3.2019) musste der „ambitionierte“ Kostenaufteilungsschlüssel wie folgt geändert werden:

• Bund	38,2 %
• Land NÖ	38,2 %
• Gemeinde	23,6 %

Nach Vorliegen des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides über das Abänderungsprojekt und der Verpflichtungserklärung der Marktgemeinde wird im Wege der Abteilung Wasserbau die Beantragung der anteiligen Bundesmittelförderung im Rahmen der Kommissionssitzung-Wasserwirtschaft vorgesehen. Bereits in der Gemeindevorstandssitzung am 25.2.2019 wurde das Quantum Institut für

betriebswirtschaftliche Beratung GmbH einstimmig beauftragt, der Marktgemeinde hins. der Finanzierungsberatung zur Verfügung zu stehen.

Die anteiligen Gemeindebeiträge sowie die Zwischenfinanzierung der Fördermittel des Bundes und des Landes NÖ – welche in Tranchen in den Jahren 2019 bis 2025 ausbezahlt werden – sollen über ein Bankdarlehen langfristig finanziert werden. Zur Sicherstellung der Projektfinanzierung ist eine den Auszahlungsplänen der Förderstellen entsprechende Finanzierungsausschreibung durchzuführen und ist nach Vergabe an den Bestbieter/an die Bestbieter ein Darlehensvertrag von der Marktgemeinde zu unterfertigen. Die bedarfsorientierte Finanzierungsausschreibung gliedert sich in die Finanzierung der Bauphase, in die Finanzierung der Phase der vorzeitigen Darlehensrückführung aus den Förderungstranchen und in die Phase der eigentlichen Darlehensrückzahlung aus der reinen Annuitätentilgung durch die Marktgemeinde. Die erwähnte Verpflichtungserklärung zwischen der Marktgemeinde und dem Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wasserbau, sichert die Abwicklung des Projektes im Wege der WA3 für die Marktgemeinde. Sie regelt unter anderem die Bauträgerschaft und somit, dass sich die Marktgemeinde mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen einverstanden erklärt. Weiters enthält sie die Ermächtigung für die NÖ Bundeswasserbauabteilung, im Namen der Marktgemeinde um Bundesförderung nach dem Wasserbautenförderungsgesetz anzusuchen und alles Erforderliche zur Durchführung der geplanten Maßnahmen zu veranlassen, insbesondere umfasst diese Ermächtigung auch die Vergabe von Aufträgen an Dritte samt diesbezüglichem Verfahren gem. Bundesvergabegesetz BVerG 2006 i.d.g.F. Ebenso enthält diese die Verpflichtung der Marktgemeinde, nach Fertigstellung der gegenständlichen Maßnahme die ordnungsgemäße Instandhaltung und den Betrieb der hergestellten Bauwerke und Anlagenteile zu übernehmen sowie die Verpflichtung, die durch Beihilfen (Bund und Land) gem. WBFVG sowie durch EU- oder Sonderbeiträge nicht gedeckten Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen und die Beitragszahlungen gem. Baufortschritt zu leisten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Interessenten-Verpflichtungserklärung mit der GZ WA3-WB5-2129/101-2019 hins. des Hochwasserschutzes an der Piesting vollinhaltlich gegenüber dem Amt der NÖ Landesregierung unter Zugrundelegung auf Basis der vorgelegten Kostenschätzungen für die Maßnahme „Piesting in Wöllersdorf-Steinabrückl Hochwasserschutz“ gem. Schreiben vom 21.1.2019 samt Nachtrag (Email) vom 18.3.2019 sowie der Übernahme des Interessentenbeitrages mit höchstens 25 % unter Zugrundelegung der Finanzierungsausschreibung der Quantum Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH abgeben.

Der Bürgermeister wird beauftragt, sämtliche weitere für die Umsetzung des Hochwasserschutzes dienlichen Maßnahmen umzusetzen.

Des Weiteren wird der Bürgermeister beauftragt, spätestens bis zur Beschlussfassung des 1. Nachtragsvoranschlags 2019 dem Gemeinderat die zur Sicherstellung der Finanzierung der Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen auf Basis der Finanzierungsausschreibung vorzulegen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmergebnis:

einstimmig

TOP 24: Bericht des Energiebeauftragten

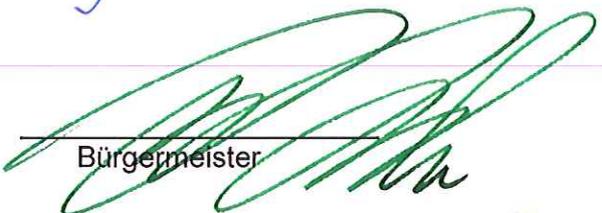
Sachverhalt:

Der Energiebeauftragte berichtet von einer Energieberatung durch die EVN in der Volksschule Steinabrückl und hat die Energiebuchhaltung, die mit den Unterlagen jedem Gemeinderat zugegangen ist, für 2018 abgeschlossen. Es folgt noch ein kurzer Bericht über die anlässlich einer Energieberatung durch die EVN erfolgte Begehung der Volksschule Steinabrückl mit den dort angesprochenen Maßnahmen und deren Umsetzung im Zuge von Erhaltungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen.

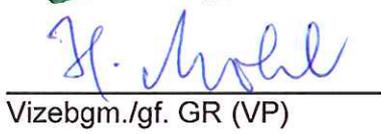
Der Bericht des Energiebeauftragten wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Bgm. Ing. Gustav Glöckler bedankt sich für die Mitarbeit und schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung um 20:15 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 13.6.2019
Genehmigt - ~~abgeändert~~ - ~~nicht genehmigt~~.

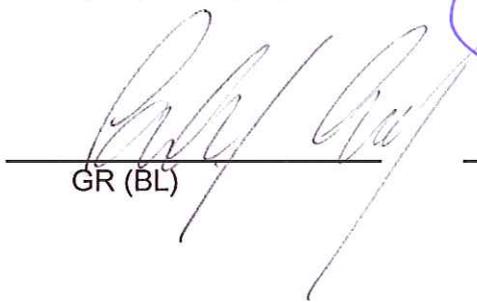

Bürgermeister


Schriftführer


Vizebgm./gf. GR (VP)


gf. GR (SPÖ)


GR (FPÖ)


GR (BL)


GR (UGI)